Insolvenzbekanntmachung

Datum: 29.07.2026
Gericht: Amtsgericht Cottbus
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: BOSIG Baukunststoffe GmbH

63 IN 93/25
In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d. BOSIG Baukunststoffe GmbH (Registergericht: Amtsgericht Cottbus HRB 4069 CB), vertreten durch den Geschäftsführer [redacted], [redacted] wurde die Vergütung der vorläufigen Sachwalterin, Frau Rechtsanwältin [redacted], festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß §§ 274 Abs. 2, 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen.
Festgesetzt wurden:
VergütungEuro
AuslagenEuro

SummeEuro
Umsatzsteuer (19 %)Euro

GesamtsummeEuro

Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen. Die Schuldnerin wird angewiesen, den festgesetzten Betrag auszuzahlen.
Gründe:
Die vorläufige Sachwalterin hat ihr Amt vom 18.03.2025 bis zum 30.05.2025 ausgeübt. Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag der vorläufigen Sachwalterin vom 04.11.2025.

Die vorläufige Sachwalterin beantragte die Festsetzung einer Vergütung gem. § 12a Abs. 1 InsVV unter Zugrundelegung einer Berechnungsmasse von BETRAG Euro in Höhe von 25 % der Vergütung des Sachwalters zuzüglich eines Gesamtzuschlages von 117,23 %, der Auslagenpauschale nach §§ 12 a Abs. 5, 12 Abs. 3 InsVV und Umsatzsteuer nach § 7 InsVV.

Dem vorläufigen Sachwalter steht gem. § 274 Abs. 1, § 63 InsO eine angemessene Vergütung zu. Die Vergütung des vorläufigen Sachwalters regelt § 12a InsVV. Danach erhält der vorläufige Sachwalter 25 % der für den Sachwalter bestimmten Vergütung. Dieser erhält 60% der Vergütung eines Insolvenzverwalters gem. § 12 InsVV.

Die Berechnungsgrundlage der Vergütung des vorläufigen Sachwalters ist grundsätzlich in der gleichen Weise zu ermitteln, wie bei einem vorläufigen Insolvenzverwalter. Die Vergütung berechnet sich analog §§ 10, 11 InsVV in entsprechender Anwendung des ersten Abschnittes der InsVV nach dem Vermögen der

Insolvenzschuldnerin, auf das sich die Tätigkeit des vorläufigen Sachwalters während des Eröffnungsverfahrens erstreckt hat. Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der vorläufigen Eigenverwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von BETRAG EUR auszugehen. Die Berechnungsgrundlage ist nicht zu beanstanden. Hinsichtlich der einzelnen Positionen wird auf die zutreffenden Ausführungen im Vergütungsantrag verwiesen.

Auf der Basis dieser Berechnungsgrundlage ergibt sich eine Regelvergütung gemäß § 2 Abs. 1 InsVV in Höhe von BETRAG Euro. Die Basisvergütung des vorläufigen Sachwalters beträgt 25 % der Vergütung des Sachwalters (= BETRAG Euro), somit BETRAG Euro.

Nach Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit des vorläufigen Sachwalters kann der Regelsatz überschritten oder der Vergütung ein geringerer Satz zugrunde gelegt werden.

Die vorläufige Sachwalterin beantragte die Festsetzung folgender Zuschläge: 35 % für die Überwachung und Förderung Arbeitnehmerbelange, 57,23 % (Vergleichsrechnung durchgeführt) Zuschlag für die Überwachung und Förderung der Betriebsfortführung sowie 45 % für die Überwachung und Förderung von Sanierungsbemühungen. Zudem wurde ein Abschlag von 20 % bei wertender Gesamtbetrachtung abgezogen.

Grundsätzlich ist die Voraussetzung für die Gewährung von Zuschlägen für entsprechende Tätigkeiten des vorläufigen Sachwalters, dass diese Tätigkeiten zum Aufgabenbereich des vorläufigen Sachwalters entsprechend der gesetzlichen Aufgabenverteilung gehört oder es sich um eine vom Insolvenzrichter ausdrücklich übertragene Aufgabe handelt (Graeber|Graeber, InsVV, 5. Aufl. 2026, Online Kommentar, § 12 a, Rn. 32). Es gibt aber in diesem Kontext keinen Automatismus, sondern der konkret entstandene Mehraufwand ist vom Antragsteller detailliert darzulegen. Sodann ist zu prüfen, ob die jeweilige Tätigkeit einen gesonderten Zuschlag rechtfertigt, ob dieser nicht vielleicht Teil einer anderen zuschlagsfähigen Tätigkeit ist und ob ein gesondert festzusetzender Zuschlag die Mindestschwelle von 5 % übersteigt. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass Zuschläge im Rahmen einer vorläufigen Sachwaltung aufgrund des ansonsten sehr beschränkten Aufgabenkreises deutlich niedriger anzusetzen sind, als in einem „normalen“ Regelinsolvenzverfahren (BGH 21.7.2016, IX ZB 70/14 Rn. 81, NZI 2016, 794 = ZInsO 2016, 1637); (Haarmeyer/Mock, Vergütung in Krise, Sanierung und Insolvenz, 7. Auflage 2024, § 12 a, Rn, 45).

Ein Zuschlag für die Überwachung und Förderung Arbeitnehmerbelange ist dem Grunde nach angemessen. Auf die umfangreichen Ausführungen zum Mehraufwand der Tätigkeit der vorläufigen Sachwalterin in ihrem Antrag wird verwiesen. Nach Auffassung des Gerichts ist jedoch die beantragte Höhe des Zuschlages nicht angemessen. Wäre das Verfahren ohne Eigenverwaltung mit einem vorläufigen Insolvenzverwalter durchgeführt worden, würde ein Zuschlag für diese Tätigkeiten in Höhe von 20 bis 25 % als angemessen angesehen werden. Angesichts des begrenzten Aufgabenbereichs eines vorläufigen Sachwalters kann erwartet werden, dass bei der Vergütung des vorläufigen Sachwalters die Zuschlagshöhe regelmäßig hinter der eines vergleichbaren (vorläufigen) Insolvenzverwalters zurückbleibt (vgl. auch BGH, Beschluss vom 21.07.2016, Az.: IX ZB 70/14). Im Rahmen einer Gesamtschau wird daher für die Tätigkeit der vorläufigen Sachwalterin in diesem Verfahren für die Überwachung und Förderung der Arbeitnehmerbelange ein Zuschlag von 15 % als angemessen, aber auch ausreichend angesehen.

Bei der Überwachung und Förderung der Betriebsfortführung wurde die vorläufige Sachwalterin überdurchschnittlich in Anspruch genommen. Auf die detaillierten Ausführungen im vorliegenden Vergütungsantrag wird Bezug genommen. Die Vergleichsrechnung wurde vorgenommen. Der beantragte Zuschlag von 57,23 % wird für dieses Verfahren als angemessen angesehen und war somit festzusetzen.

Im Rahmen der Überwachung und Förderung der Sanierungsbemühungen durch den vorläufigen Sachwalter ist zu berücksichtigen, dass der vorläufige Sachwalter grundsätzlich auf eine Überwachungs- und Kontrollfunktion beschränkt ist und dem Schuldner lediglich beratend zur Seite steht. Daher kommt die

Begründung eines Zuschlags auch nur in Betracht, wenn die Überprüfung des Übertragungsprozesses einen besonderen Aufwand erfordert, da die (übertragene) Sanierung letztlich Zweck jeglichen Insolvenzverfahrens, insbesondere aber eines Eigenverwaltungsverfahrens ist. Die vorläufige Sachwalterin hat vorgetragen, dass aufgrund der internen Produktionsabläufe der Schuldnerin und der Kundenstruktur im Rahmen der Sanierungsbemühungen nachhaltige Störungen der internen Abläufe zu befürchten und vorzubeugen waren. Dies stellte eine erhebliche Mehrbelastung der Tätigkeit der vorläufigen Sachwalterin dar, welche einen Zuschlag rechtfertigt (vgl. Haarmeyer/Mock, a.a.O, Rn. 49). Auch hier gilt, dass potenzielle Zuschläge insgesamt aufgrund der bloßen Überwachungsaufgabe generell deutlich geringer angesetzt werden müssen als im Regelinsolvenzverfahren. Daher wird hier lediglich ein Zuschlag von 25 % als angemessen, aber auch ausreichend angesehen.

Die Tätigkeiten, welche in diesem Verfahren zu den Zuschlägen auf die Vergütung der vorläufigen Sachwalterin führen, überschneiden sich teilweise. Aus diesem Grund hat die vorläufige Sachwalterin einen Abschlag bei wertender Gesamtbetrachtung vorgenommen. Auch das Insolvenzgericht übernimmt für die Festsetzung einer angemessenen Vergütung die Höhe des Abschlags

Insgesamt war der vorläufigen Sachwalterin somit für ihre Tätigkeit die Basisvergütung des vorläufigen Sachwalters nach § 12 a InsVV zuzüglich eines Gesamtzuschlages von 77,23 % festzusetzen. Dies ergab einen Vergütungsbetrag in Höhe von 279.205,29 Euro.

Der Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde eine Regelvergütung in Höhe von BETRAG EUR zugrunde gelegt.
Die Auslagenpauschale von 15 % der Regelvergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde - unter Beachtung der maximalen Monatspauschale in Höhe von 175,00 EUR und der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV - festgesetzt.

Die Umsatzsteuer war gem. §§ 10, 7 InsVV für die festgesetzte Vergütung und die Auslagenpauschale in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.
Beschwerde: Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem
Amtsgericht Cottbus
Gerichtsplatz 2
03046 Cottbus
einzulegen.
Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.
Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.
Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.
Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung: Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.
Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem
Amtsgericht Cottbus
Gerichtsplatz 2
03046 Cottbus
einzulegen.
Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich. Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.
Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen. Elektronische Dokumente müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden: auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.
Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Cottbus, Insolvenzgericht, 27.07.2026